

Bundesgesetzblatt

1429

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 1974	Nr. 68
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe	1429
14. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung	1431
15. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	1432
15. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	1432
15. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	1433
22. 11. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe	1433
25. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1435
25. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1436
25. 11. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe	1436
27. 11. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit	1438

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Kapitalhilfe**

Vom 14. November 1974

In Dakar ist am 9. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Oktober 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Senegal

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für:

- a) das Projekt „Industrie-Zone für Klein- und Mittelbetriebe in Dakar“ (6,5 Mio DM);
- b) das Projekt „Landwirtschaftliche Diversifizierung und Bewässerung Bas Saloum“ (5,5 Mio DM);
- c) das Projekt „Société Nationale d'Etude et de Promotion Industrielle (SONEPI)“ (0,5 Mio DM) und
- d) die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste und damit zusammenhängenden Leistungen (8 Mio DM),

wenn nach Prüfung zu a) bis c) die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen. Bei der Warenhilfe zu d) muß es sich um Lieferungen handeln, für die die Lieferverträge nach dem 31. 3. 1974 abgeschlossen worden sind.

(2) Die in Absatz 1 unter a) bis c) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Senegal wird — soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist — gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Abs. 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben gemäß Art. 1 a) bis c), die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dakar, am 9. Oktober 1974 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Töröck

Für die Regierung der Republik Senegal
B a b a c a r B á

Anlage
zum Regierungsabkommen über Kapitalhilfe (Warenliste)

Liste der Waren, die die Republik Senegal gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Regierungsabkommens vom 9. Oktober 1974 bis zur Höhe von 8 Mio DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:

1. a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
e) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.
2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968
in der Fassung der Verlängerung
Vom 14. November 1974

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Verlängerung (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 89) ist nach Absatz 3 der Entschließung Nr. 264 des Internationalen Kaffee-Rates vom 14. April 1973 für folgende Staaten

mit Wirkung vom 1. Oktober 1973

in Kraft getreten:

El Salvador
Japan
Ruanda

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1310).

Bonn, den 14. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen,
die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden**

Vom 15. November 1974

Das Übereinkommen vom 21. September 1960 über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 772), ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Italien am 24. August 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1638).

Bonn, den 15. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien
über Kapitalhilfe**

Vom 22. November 1974

In Addis Abeba ist am 29. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. Oktober 1974
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. November 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehm ann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Provisorische Militärregierung von Äthiopien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Äthiopien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste und damit zusammenhängenden Leistungen ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio DM (zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Lieferverträge nach dem 31. März 1974 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung Äthiopiens und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Provisorische Militärregierung von Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Soweit nicht in Einzelfällen etwas Abweichendes festgelegt wird, sind Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, international auszusprechen.

Artikel 5

Die Provisorische Militärregierung von Äthiopien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Provisorische Militärregierung von Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 29. Oktober 1974 in
zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herbert Freiherr von Stackelberg

Für die Provisorische Militärregierung von Äthiopien
Negash Desta

Anlage

zum Regierungsabkommen über Kapitalhilfe (Warenhilfe)
vom 29. Oktober 1974

Liste der Waren, die Äthiopien gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 29. Oktober 1974 bis zur Höhe von 10 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:

- (a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- (b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- (c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- (d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- (e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung in Äthiopien von Bedeutung sind.

Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 25. November 1974

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Niederlande einschließlich

Surinam und der

Niederländischen Antillen am 9. Januar 1975

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1300).

Bonn, den 25. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Vom 25. November 1974

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) mit seinen Änderungen vom 11. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 749) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Indien am 4. Juni 1974

Jugoslawien am 11. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1028).

Bonn, den 25. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über Kapitalhilfe

Vom 25. November 1974

In Bonn ist am 6. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehm ann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Hellenischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Hellenischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Hellenischen Republik durch einen Darlehensvertrag zwischen der Bank von Griechenland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und damit zusammenhängenden Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 60 000 000 (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Transportdokumente nach dem 1. Juli 1974 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens und die Bedingungen, zu denen es gewährt wird sowie weitere Einzelheiten, bestimmen die zwischen der Bank von Griechenland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Hellenischen Republik wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutsche Mark in Erfüllung von Verbindlich-

keiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist von sämtlichen Stempelgebühren, Steuern, Abgaben oder Abzügen zugunsten des griechischen Staates oder irgendeines Dritten, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Hellenischen Republik erhoben werden, befreit.

Artikel 4

Die Regierung der Hellenischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 6. November 1974 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
S a c h s

Für die Regierung der Hellenischen Republik
P h r y d a s

Anlage

zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik vom 6. November 1974 über Kapitalhilfe (Warenhilfe)

Liste der Waren, die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Regierungsabkommens vom 6. November 1974 bis zur Höhe von 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Warenhilfedarlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Griechenlands von Bedeutung sind.

Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit**

Vom 27. November 1974

In Moskau ist am 30. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 30. Oktober 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
St e e g

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

IN DEM WUNSCH, in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet weiter auszubauen,

UNTER BEZUGNAHME auf das Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 und das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 19. Mai 1973,

IN DEM BESTREBEN, den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit in Europa zu fördern,

IN DER ERKENNTNIS, daß es zweckmäßig ist, aus diesem Grunde ein Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit abzuschließen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet zwischen beiden Staaten auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens weiter entwickeln und vertiefen, insbesondere in den Bereichen, in denen die günstigsten Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Sie streben einen möglichst hohen Stand ihrer Wirtschaftsbeziehungen an.

Die Vertragsparteien werden insbesondere die Durchführung von Projekten unterstützen, die von gegenseitigem Interesse sind und in den Langfristigen Perspektiven der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 18. Januar 1974 vorgesehen sind. Die entsprechenden Verträge werden von den Organisationen und Unternehmen beider Seiten zu den zwischen ihnen bestehenden, üblichen kommerziellen Bedingungen abgeschlossen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf breiter Basis unterstützen und dabei die Interessen mittlerer und kleiner Unternehmen weiterhin berücksichtigen. In diesem Rahmen werden sie auch die Durchführung von Großprojekten unterstützen; dabei wird bei beiderseitigem Interesse die Bezahlung mit der Lieferung von Erzeugnissen vorgenommen, die aus der Zusammenarbeit hervorgehen.

Artikel 3

Angesichts der Bedeutung, die die Finanzierung einschließlich der Gewährung von mittel- und langfristigen

Kredit für die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Finanzierungen unter Einschluß von Krediten im Rahmen der in jedem der beiden Staaten bestehenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen unterstützen, die auf die Entwicklung der Industriekooperation, einschließlich der gemeinsamen Produktion, zwischen ihren jeweiligen Organisationen und Unternehmen gerichtet sind. Zu diesem Zweck werden sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen ergreifen, um die Bedingungen der Verwirklichung einer derartigen Kooperation zu erleichtern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien streben die Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen ihren interessierten Organisationen und Unternehmen bei der Erzeugung von Rohstoffen und Energie an, um zu einer möglichst vollen Deckung des künftigen Bedarfs an Rohstoffen und Energie beizutragen.

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Abschluß und die Durchführung von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit bei der Erzeugung von Rohstoffen und Energie, insbesondere auf langfristiger Basis, unterstützen.

Die Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der Zusammenarbeit bei der Erzeugung von Rohstoffen und Energie werden von den jeweils interessierten Organisationen und Unternehmen festgelegt.

Artikel 6

Die Beteiligung der Organisationen und Unternehmen beider Seiten an der in Artikel 5 dieses Abkommens aufgeführten Zusammenarbeit kann insbesondere in der Einbringung von Patenten, Lizenzen, Know-how, technischer Information, neuer Technologien, der Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen, der Bereitstellung von Fachleuten sowie in der Lieferung der Erzeugnisse bestehen, die aus der Zusammenarbeit hervorgehen. Die Lieferung wird in der Regel auch nach Tilgung der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten mittel- und langfristigen Kredite fortgesetzt.

Artikel 7

Die Projekte der Zusammenarbeit bei der Erzeugung von Rohstoffen und Energie, bei denen die Vertragsparteien eine langfristige Zusammenarbeit für wünschenswert halten, können von der Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erörtert werden, die in erforderlichen Fällen die Langfristigen Perspektiven der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit entsprechend ergänzen kann.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen die Herstellung und Pflege von Geschäftskontakten zwischen ihren für die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zuständigen Organisationen und Unternehmen fördern.

Zur Herstellung und Pflege von Geschäftskontakten gehört insbesondere

- die Anmietung von geeigneten Geschäfts- und Wohnräumen durch Organisationen und Unternehmen sowie durch deren Angestellte der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei,
- die Beschäftigung von Angestellten,
- die Einfuhr und Wiederausfuhr von erforderlichen Büroausstattungen,
- die Ein- und Wiederausfuhr persönlicher Gegenstände, einschließlich eines Personenkraftwagens je Familie,
- Reisen von Vertretern von Organisationen und Unternehmen zu Geschäftszwecken und von deren nächsten Familienangehörigen im Gastland,
- Einrichtung von Vertretungen der Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
- Bildung gemischter Firmen unter Beteiligung sowjetischer Außenhandelsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragsparteien werden wie bisher alle zulässigen Zollvergünstigungen im Hinblick auf die in diesem Artikel genannten Tatbestände anwenden.

Beide Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und in den notwendigen Fällen die möglichst rechtzeitige Erteilung von Sichtvermerken einschließlich solcher, die für mehrfache Ein- und Ausreise während der Zeit der Geschäftstätigkeit gelten, unterstützen.

Artikel 9

Die Vertreter beider Staaten werden wenigstens einmal jährlich abwechselnd in Bonn und Moskau zusammenzutreten, um die Durchführung dieses Abkommens und

der Langfristigen Perspektiven der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 18. Januar 1974 zu prüfen sowie Vorschläge zur Unterstützung der Durchführung vorzubereiten. Die genannten Vertreter werden auch entsprechende Informationen über grundsätzliche wirtschaftliche Entwicklungstendenzen austauschen. Sie werden die Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit über die Ergebnisse ihrer Arbeiten informieren.

Artikel 10

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

Dieses Abkommen berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken früher geschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien, falls erforderlich, auf Vorschlag einer Vertragspartei Konsultationen durchführen, wobei diese Konsultationen jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht in Frage stellen dürfen.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 19. Mai 1973.

Die Vertragsparteien werden spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens die zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen vereinbaren.

GESCHEHEN zu Moskau am 30. Oktober 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Schmidt
Genscher

Für die
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Breschnew
Gromyko

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.